

Satzung

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Bad Tölz



- Sondernutzungssatzung -

(SON 2010)

vom 26. Januar 2010

Auf Grund von Art. 22a, 18 und 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Bad Tölz folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Straßenbaulast der Stadt Bad Tölz sowie die Ortsdurchfahrten (= öffentliche Verkehrsflächen i. S. d. Satzung).

§ 2 Gemeingebrauch

Die Benutzung der öffentlichen und gewidmeten Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet.

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch (§ 2) hinaus genutzt werden.

(2) Sondernutzungen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

1. Straßen- Fahrbahn- und Gehsteigsperrungen
2. Baubuden, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte und dgl.
3. Befahren einer mit Gewichts- oder sonstigen Beschränkungen versehenen Straße mit entsprechenden Fahrzeugen
4. Informations- und Aktionsstände
5. Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge
6. Plakatstände
7. Christbaumverkauf
8. Fahrradstände

9. Tische und Stühle von Gaststätten
10. Verkaufsstände und Verkaufsschütten zur Selbstbedienung
11. Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe
12. Auslagen, Schaukästen und Automaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen
13. Private Straßenfeste, die für einen beschränkten Personenkreis gedacht sind
14. Privat organisierte Märkte
15. Öffentliche Vergnügungsveranstaltungen

§ 4 Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, bedarf eine Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt.

(2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

(3) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergangs.

(4) Ist für eine Sondernutzung allein oder im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich, so entfällt eine Erlaubnispflicht nach dieser Satzung, nicht jedoch eine Gebührenpflicht.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Einer Erlaubnis bedürfen nicht:

1. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Anlässe (z.B. Räumungs- und Schlussverkäufe) an der Stätte der Leistung sowie sonstige Werbeanlagen (z.B. Lichterketten, Girlanden, Fahnen) zu besonderen Zeiten (z.B. Weihnachten, Fasching, Umzüge), sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
2. Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen auf den von der Stadt dafür aufgestellten Plakattafeln.
3. Künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z.B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen) von kurzer Dauer, ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelten für Gruppen bis zu fünf Personen. Diese sind jedoch anzeigepflichtig.

§ 6 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Eine Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt für

1. das Nächtigen und Lagern sowie Niederlassen zum Alkoholenuss außerhalb der zugelassenen Freischankflächen,
2. Werbe- und Verkaufsaktionen verschiedener Reisegewerbetreibender (z.B. Abo-Werber von Bücherringen, Schmuck- und Kunstgewerbeverkäufern),
3. Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. A-Aufsteller),

4. mobile Werbeelemente, die sich nicht am Ort der Leistung befinden,
5. das Betteln in jeglicher Form,
6. das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freisitze,
7. das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind,
8. das Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung.

§ 7 Besondere Sondernutzungen

(1) Informations- und Aktionsstände zum gleichen Thema oder Anlass werden nur einmal vierteljährlich zugelassen. Die Aufstellungsplätze werden jeweils zugewiesen. Ausnahmen von Satz 1 sind aus besonderem Anlass (z.B. Wahlen) möglich.

(2) Bei Veranstaltungen in den Fußgängerzonen werden bestehende Sondernutzungserlaubnisse in diesem Bereich für die Dauer der Veranstaltung incl. Auf- und Abbauzeiten widerrufen.

(3) Für die Abhaltung von Märkten gelten die speziellen Bestimmungen der Marktordnung.

§ 8 Erlaubnis und Gestattung

(1) Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch einen bürgerlich-rechtlichen Gestattungsvertrag zugelassen. Erlaubnis und Gestattung werden auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie können unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis oder Gestattung besteht nicht.

(3) Wird von einer auf unbestimmte Zeit erteilten Erlaubnis oder Gestattung nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis oder Gestattung endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer darin angegebenen späteren Zeitpunkt. Die Erlaubnis oder Gestattung ersetzt etwaige, nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen nicht.

§ 9 Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht (Gestattungsverträge)

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung von Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn der Gemeingebrauch davon nicht beeinträchtigt wird. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung bleibt dabei außer Betracht.

§ 10

Sondernutzungen nach öffentlichem Recht (Erlaubniserteilung)

Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung spätestens eine Woche vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Bad Tölz einzureichen.

§ 11

Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
2. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden,
3. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann oder die Sondernutzung an anderer Stelle mit geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
2. durch eine örtliche und zeitliche Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch oder das Stadtbild erheblich beeinträchtigt wird,
3. die Straße durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann oder der Antragsteller keine hinreichende Gewähr für die Beseitigung von Schäden bietet.

§ 12

Widerruf einer Erlaubnis

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. es das öffentlich Interesse erfordert,
2. ein in § 11 dieser Satzung aufgeführter Versagungsgrund eingetreten ist,
3. Bedingungen und Auflagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden.

§ 13

Einschränkung einer Sondernutzung

Die Ausübung einer – auch erlaubnisfreien – Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

§ 14

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet eine Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder

die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen. Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wieder herzustellen. Die Stadt kann Vorgaben treffen, in welcher Art dies zu geschehen hat.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 15

Freihaltung von Versorgungsleitungen und öffentlichen Einrichtungen

Durch die Sondernutzung dürfen Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen nicht beschädigt, gefährdet oder in anderer Weise beeinträchtigt werden. Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen dürfen grundsätzlich nicht überdeckt werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Ein für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen oder die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehener Platz darf nicht fortwährend beeinträchtigt werden.

§ 16

Haftung

Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 17

Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Die Stadt haftet dem Sondernutzungsnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage.

(2) Der Sondernutzungsnehmer hat bei der Versagung oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei Untersagung einer ohne Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung keine Ersatzansprüche gegen die Stadt. Dies gilt auch bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

§ 18

Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

(1) Die Stadt Bad Tölz kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach, so kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Sondernutzung entgegen § 4 ohne Erlaubnis ausübt,

2. entgegen § 5 Nr. 3 eine künstlerische oder kulturelle Aktivität nicht anzeigt
3. nach § 6 eine nicht erlaubnisfähige Sondernutzung ausübt,
4. entgegen § 8 Abs. 3 der Stadt die Beendigung einer Sondernutzung nicht unverzüglich angezeigt wird,
5. einen Antrag auf Erlaubniserteilung entgegen § 10 nicht mindestens eine Woche vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt einreicht,
6. entgegen § 14 Abs. 1 eine Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt, bzw. eine Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, nicht unverzüglich einstellt,
7. entgegen § 14 Abs. 2 den früheren Zustand nicht wieder herstellt,
8. entgegen § 15 Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen beschädigt, gefährdet, in anderer Weise beeinträchtigt, überdeckt, nicht jederzeit zugänglich hält oder einen für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehenen Platz fortwährend beeinträchtigt,
9. den nach § 18 Abs. 1 zum Vollzug dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 20 Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungs-Gebührenordnung erhoben. Die Aufstellung oder Änderung der Gebührenordnung ist eine Aufgabe der laufenden Verwaltung und bedarf der Zustimmung des Ersten Bürgermeisters.

(2) Soweit der Gebührentarif einen Rahmen festlegt, setzt die Stadt die Gebühren nach dem Maß des dem Erlaubnisnehmer zuwachsenden Vorteils und dem Ausmaß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs fest.

(3) Für Sondernutzungen, die in der Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände der Gebührenordnung unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer der Sondernutzung sowie der Vorteile für den Erlaubnisnehmer festgesetzt.

(4) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.

(5) Für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse ausgeübt werden oder die gemeinnützigen Zwecken dienen, kann die Stadt die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 21 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer bzw. sein Rechtsnachfolger. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 22 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unberechtigter Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausübung.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb erst nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem Ablauf oder Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 23 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten

1. bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren gesamte Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
2. bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen für das laufende Jahr am ersten Tag des auf die Genehmigung folgenden Kalendervierteljahres, für die nachfolgenden Jahre jeweils am 1. Januar,
3. bei dauerhaft auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen von Geschäften und Gaststätten für das laufende Kalenderjahr jeweils am 01. Juli des Jahres.

§ 24 Gebührenerstattung

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Bei monatlicher bzw. jährlicher Gebührenberechnung ist eine Rückerstattung für angefangene Monate nicht möglich. Eine Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 5,00 € liegt.

(2) Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

(3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis von der Stadt widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 25
Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 26
Überleitungsvorschriften

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Sondernutzungen gilt die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 2 in stets widerruflicher Weise als erteilt, soweit nicht Versagungsgründe nach den Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Bad Tölz“ vom 21.12.2001 außer Kraft.

Bad Tölz, 26.01.2010



Josef Janker
Erster Bürgermeister